

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0620/1
erstellt am: 18.10.2012

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz
Verfasser/in: Herr Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/3 RR (L-1/1)

Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie hier: Information über Beschluss des Kreisausschusses vom 24. September 2012

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	01.11.2012	Ö	Kenntnisnahme

Der Kreisausschuss fasste in seiner Sitzung am 24. September 2012 folgenden Beschluss:

"Der Kreisausschuss nimmt die insgesamt positive Bewertung der Fachstellen zur Kenntnis und stimmt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anregungen und Hinweise, der Stellungnahme der Verwaltung zu.

Der Kreisausschuss weist auf die besondere Verantwortung der Städte und Gemeinden hin, die sich bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans/Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien" und aufgrund des zu beschließenden Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die Windenergieplanung ergibt.

Aufgrund der Beteiligung und der anschließend tagenden Regionalversammlung Südhessen sich ergebenden möglichen weiterreichenden Anregungen und Hinweisen wird in diesem Zusammenhang verwiesen."

Der Ausschuss des Kreistages für Regionalpolitik und Infrastruktur wird um Kenntnisnahme gebeten.

Erläuterung:

Sachverhalt

Die Landesregierung Hessen beabsichtigt die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen. Die Änderungen umfassen Regelungen zur regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung (Schwarz-Weiß-Planung).

Vorbemerkung

Der Kreis Bergstraße unterstützt die ambitionierten Ziele der Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Dass dabei die Windenergie eine besondere Rolle spielt, deckt sich mit den Ergebnissen der Potenzialstudie des Projektes ERNEUERBAR KOMM! Kreis Bergstraße und mit dem des Energiekonzepts Rhein-Neckar, in dem im Stromsektor ebenfalls der Windenergie – neben der Solarenergie – die größten Potenziale bescheinigt werden.

In seiner Stellungnahme spricht sich der Kreis Bergstraße im Wesentlichen für folgende Punkte aus:

- Der Kreis Bergstraße spricht sich – entgegen der Raumordnungskommission - für eine Planungssystematik der **Vorranggebiete und Ausschlussgebiete ohne regionalplanerisch dargestellte unbeplante Gebiete** aus. Diese Vorgehensweise sichert die optimale Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und gewährleistet die erforderliche Planungssicherheit für Investoren und stellt eine für die Kommunen gut orientierende übergeordnete Planung dar. Diese Positionierung erfolgt entgegen der vom Verband Region Rhein-Neckar präferierten und von der Raumordnungskommission vertretenen **dreistufigen Planungssystematik** mit Vorranggebieten, Ausschlussgebieten und **regionalplanerisch unbeplanten Gebieten**.
- Die unter den Aspekten der Windenergienutzung äußerst sensibel anzusehende Naturraumeinheit "Bergstraße" und des "GEO Naturparks" mit dem "UNESCO Weltkulturerbe Kloster Lorsch" bedarf einer besonderen Betrachtung.

Bewertung und Anregungen sowie Hinweise der Fachabteilungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen (Windenergie):

Die Zusammenfassung erfolgt aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus den Fachabteilungen, die vorliegenden Beiträge/Stellungnahmen sind als Kurzfassung hier entsprechend eingearbeitet.

Regionalentwicklung

Der Fachbereich spricht sich – entgegen der Raumordnungskommission - für eine Planungssystematik der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete **ohne regionalplanerisch dargestellte unbeplante Gebiete** aus. Diese Vorgehensweise sichert die optimale Umsetzung der regionalplanerischen Ziele als auch die erforderliche Planungssicherheit für Investoren und stellt eine für die Kommunen bestimmende übergeordnete Planung dar.

Zu

Ziffer 3.1 **Energiebereitstellung durch Nutzung von Windenergie**

Wir begrüßen die geplante Zielregelung für „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen (Z 1). Ferner gilt das begrüßenswerte Ziel, Kleinwindanlagen in Vorranggebieten Siedlung sowie Vorranggebieten Industrie und Gewerbe in den Planungskategorien Bestand und Planung zu positionieren.

Zu

Ziffer 3.2 Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie

Zu Z.3

- a) Wir regen an, in zweiter Priorität die Bereiche ab 5,5 m/s in 140m Höhe über Boden zu berücksichtigen, welche außerdem in 100m Höhe mindestens 5,25 m/s aufweisen. Für diese Flächen werden Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 2 MW und 1.650 Vollaststunden im Jahr angenommen.
- b) Die Regelung „...zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu wahren...“ wird begrüßt. Hier erfordert es allerdings dahingehend einer Konkretisierung, als der Begriff des Siedlungsgebietes genau zu bestimmen ist. So sollte mit Rücksicht auf die in der gefestigten Rechtsprechung einschlägige Formulierung „...der im Zusammenhang bebauten Ortsteile...“ Eingang in die Formulierung finden.
- c) Zu 4.3. Die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Flächenbedarfs von 10 ha pro Anlage ist nach einschlägigen Erfahrungen zu gering bemessen. So erfordern Windenergieanlagen mit großen Rotoren – die insbesondere im Binnenland eingesetzt werden – vergleichsweise größere Abstände untereinander. Insoweit sollte der Flächenbedarf pro Anlage nicht unter 15 ha bemessen werden.

GEO Naturpark – Tourismus

Bei der naturräumlichen Einheit „Bergstraße“ muss aus der Sicht der Regionalentwicklung aufgrund der kulturlandschaftlichen und touristischen Bedeutung sowie unter Aspekten des Landschaftsbildes eine entsprechend sensible Planung bei der Steuerung der Windenergienutzung gewährleistet sein. Wir verweisen im Einvernehmen mit dem Verband Region Rhein-Neckar auf die Tatsache, dass es sich im Kreis Bergstraße um eine bedeutende Kulturlandschaft in Hessen handelt und insoweit ein restriktives Vorgehen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung für notwendig erachtet wird.

Hinsichtlich der Festlegung zum Schutz der Welterbestätten enthält der Planentwurf auch für die anstehende Änderung des Regionalplans Südhessen die Vorgabe, dass Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie generell nicht in den Kernzonen der Welterbestätten in Hessen festgelegt werden dürfen. Insoweit ist zwischen dem Weltkulturerbe Kloster Lorsch und der an der Bergstraße in Sichtbeziehung stehenden Starkenburg (Schutzbürg) eine Rücksichtnahme und ein Schutz der Kulturlandschaft mit direkter Beziehung zum Standort des Klosters Lorsch unabdingbar.

Bauen und Umwelt

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird die Änderung des LEP ausdrücklich begrüßt. Es wird klargestellt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf Ebene des Regionalplanes mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum zu erfolgen hat. Durch die Konzentration von Windkraftanlagen auf Vorrangflächen besteht die Möglichkeit, große Teile der Landschaft für Mensch und Natur

zu bewahren und vor Beeinträchtigungen zu schützen, ohne dass dies der Energiewende entgegensteht. Weiterhin wird durch die Gutachten zu besonders windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten sowie das Material zur Biotopvernetzung sichtbar, wo großräumig mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist und in welchen Bereichen auf den nachfolgenden Planungsebenen noch entsprechender Untersuchungsbedarf besteht.

Wirtschaftsförderung

Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie muss es das Ziel sein, zum einen die laufenden Aktivitäten und Planungen auf kommunaler Ebene einzubinden und zum anderen auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen insbesondere auch bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung (Gewerbe, Tourismus etc.) nicht zu beeinträchtigen und entsprechend zu berücksichtigen. Die vorgesehene Abstimmung der Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit den betroffenen Kommunen halten wir daher für unabdingbar. Die Kommunen stellen zudem auch einen wichtigen Akteur im Hinblick auf die Akzeptanzschaffung bei Bürgerinnen und Bürgern dar.

Grundsätzlich wird die Teilhabe an der Wertschöpfung aus der Energiebereitstellung durch Windenergie für Kommunen auch als Chance gesehen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ist die optimale Ausgestaltung dieser Möglichkeiten daher entsprechend zu berücksichtigen. Zudem sollte der Ausschluss der Nutzung von Kleinwindanlagen außerhalb von Siedlungsgebieten für die Versorgung von Gebäuden außerhalb eines Stromnetz Zugangs nochmals geprüft werden.